



*Versand per E-mail*

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Biomedizin  
Sektion Transplantation und Fortpflanzungsmedizin  
3003 Bern

Bern, 1. März 2018 / MF

## **Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und seine Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes): Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Änderung des Transplantationsgesetzes Stellungnahmen zu können, danken wir Ihnen. Gemäss Beschluss des GDK-Vorstands vom 1. März 2018 nimmt die GDK dazu wie folgt Stellung:

Die GDK unterstützt das Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen und die damit einhergehenden Anpassungen des Transplantationsgesetzes.

Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass die vorgesehene Meldepflicht von Organhandelsfällen nicht zu einer Instrumentalisierung medizinischer Fachpersonen führt. Diese Gefahr besteht, da die Meldung illegal transplantierter Patienten in erster Linie bei den behandelnden Fachärzten liegen dürfte. Eine Meldepflicht steht aber im Konflikt zur ärztlichen Schweigepflicht.

Zudem gilt es, mögliche Folgen für den Verkauf von Zellen und Geweben zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Transplantationsgesetzes ethisch unbedenkliche und hilfreiche Vorgänge nicht ungewollt verboten werden. So hat sich beispielsweise im Bereich von Gefässen und Herzklappen ein funktionierender Austausch zwischen der Schweiz und der European Homograft Bank (EHB) in Brüssel etabliert. Die EHB ist eine Nonprofit-Organisation. Wenn sie Gefässe und Herzklappen liefert, wird dafür eine Entschädigung geleistet, die der Unkostendeckung der EHB dient. Andererseits werden innerhalb der Schweiz bei Bedarf Corneae (Hornhäute), Skleren (Lederhäute) und Amnionmembranen (innere Eihäute) auf Anfrage vermittelt. Dafür erhalten die Augenbanken eine Entschädigung, welche die für die Entnahme, Präparation und Lagerung/Kultivierung angefallenen Kosten sowie die Amortisation der Laborinfrastrukturkosten decken soll. Es muss also sichergestellt sein,

dass kostendeckende Verkäufe von Geweben und Zellen über nichtprofitorientierte Biobanken nicht verunmöglicht werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Matthias Fügi  
Projektleiter Hochspezialisierte Medizin